

Wassersportverein Hellas 1920 Gießen e.V.

Satzung

§ 1

Name, Sitz und Zweck

1. Der am 20. September 1920 in Gießen gegründete Verein führt den Namen Wassersportverein Hellas 1920 Gießen e.V..

Der Verein hat seinen Sitz in Gießen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Gießen unter der Nummer 21 VR 709 eingetragen.

2. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen, des Deutschen Ruderverbandes, des Deutschen Kanuverbandes, des Hessischen Ruderverbandes, des Hessischen Kanuverbandes und des Hessischen Turnverbandes.

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Wassersports, des Turnens sowie des Breitensports.

4. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral und achtet auf geschlechtsneutrale Gleichbehandlung. Der Verein fühlt sich dem Kindeswohl verpflichtet und hat ein Präventions- und Interventionskonzept erarbeitet und beschlossen. Der Verein hat eine/-n Kindeswohlbeauftragte/-n bestellt.

5. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Organe des Vereins und deren Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Auf Beschluss des Vorstandes können:

- a) Aufwandsentschädigungen nach § 3 Ziffer 26a Einkommensteuergesetz (EStG Ehrenamtsfreibetrag) bis zur dort festgesetzten Höhe gezahlt,
- b) die angemessenen Auslagen ersetzt werden.

Durch derartigen Beschluss Begünstigte haben bei der Beschlussfassung kein Stimmrecht.

7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 2

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch Vorstandsbeschluss.

3. Saisonale bzw. befristete Vereinsmitgliedschaften sind nicht zulässig.

4. Näheres regelt die jeweils gültige Sportordnung.

§3 Datenschutz

Jedes Mitglied ist damit einverstanden, dass der Verein zur Erfüllung seiner Zwecke und Aufgaben personenbezogene Daten seiner Mitglieder erhebt, speichert und verarbeitet und vereinsintern sowie innerhalb der Verbände, bei denen Mitgliedschaften des Vereins bestehen, übermittelt. Der Verein erlässt eine Datenschutzerklärung und bestellt eine/-n Datenschutzbeauftragte/-n.

§ 4 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.
3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Kontaktaufnahme, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - b) wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem halben Jahresbeitrag trotz Mahnung,
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen.

Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zu zustellen.

§ 5 Beiträge

1. Der monatliche Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Höhe der Aufnahmegebühr für neue Vereinsmitglieder wird vom Vorstand festgelegt.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Etwaige Überschüsse sind nur für die satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden.

§ 6 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr.
2. Mitglieder, denen noch kein Stimmrecht zusteht, können an den Mitgliederversammlungen jederzeit teilnehmen.

3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
4. Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
5. Die Wahl sowie der Aufgabenbereich des Jugendvorstandes sind in der Jugendordnung in der gültigen Fassung festgelegt.

§7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
3. Außerordentliche Mitglieder-versammlungen sind einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt oder
 - b) 15 % der Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt haben.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand durch Rundschreiben mit einer Frist von mindestens 14 Tagen. Mit dem Rundschreiben ist die Tagesordnung bekannt zu geben.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
7. Anträge können gestellt werden:
 - a) von den Mitgliedern (die Anträge müssen schriftlich mindestens 7 Tage vorher beim Vorstand eingereicht werden)
 - b) vom Vorstand.
8. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 5 stimmberechtigte Mitglieder dies beantragen.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet:

a) als vertretungsberechtigter Vorstand, bestehend aus zwei gleichberechtigten Vorsitzenden und dem ersten Kassierer/der ersten Kassiererin,

b) als Vorstand, bestehend aus dem vertretungsberechtigten Vorstand und dem/der

1. Schriftführer/-in

2. Schriftführer/-in

2. Kassierer/-in

Jugendleiter/-in (wird von der Jugendvollversammlung gewählt)

Freizeit- und Breitensportwart/-in

Sportmaterialwart/-in

Haus- und Platzwart/-in

Wanderruderwart/-in

und bis zu 8 Beisitzern/Beisitzerinnen, denen der Vorstand besondere Arbeitsgebiete und Zuständigkeiten zuweisen kann und die die Vorstandsmitglieder bei deren Arbeit unterstützen.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die beiden gleichberechtigten Vorsitzenden und den/der ersten Kassierer/-in vertreten. Jeweils zwei Personen vertreten den Verein gemeinsam.

3. Der Vorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden von einem Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstandes geleitet. Er tritt in der Regel einmal pro Monat zusammen und wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

4. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:

a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

b) die Bewilligung von Ausgaben

c) die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern

d) die Erarbeitung von Geschäfts-, Finanz-, Jugend- und Sportordnung für die Arbeit im Innenverhältnis des Vereins. Diese Ordnungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

5. Der vertretungsberechtigte Vorstand ist für die Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem die Aufgaben, deren Behandlung durch den Vorstand nicht erforderlich ist. Der Vorstand ist über die Tätigkeit des vertretungsberechtigten Vorstandes laufend zu informieren.

§ 10 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie des Vorstandes ist von einem/einer der Schriftführer/-innen jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter/von der Versammlungsleiterin und dem/der Protokollführer/-in zu unterzeichnen ist.

§ 11 Wahlen

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden für drei Jahre gewählt.
2. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird an dessen Stelle durch die nächste Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied gewählt. Bis dahin, sowie in Fällen langandauernder Verhinderung berufen die übrigen Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied.

§ 12 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei Revisoren/-innen geprüft. Diese Revisoren/-innen dürfen dem Vorstand nicht angehören. Die Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung – spätestens alle drei Jahre. Die Revisoren/-innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des vertretungsberechtigten Vorstandes sowie des Vorstandes. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sofern die außerordentliche Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes Liquidatoren. Jeweils zwei Personen vertreten gemeinsam. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
3. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen und zu protokollieren.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Gießen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des §1 (3.) der Satzung zu verwenden hat.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 24. Mai 2019.

Gießen, den 24. Mai 2019
Wassersportverein Hellas 1920 Gießen e. V.
Wißmarer Weg 125

35396 Gießen